

Klage des Joël de Bry gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. April 2004

(Rechtssache T-157/04)

(2004/C 168/22)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Joël de Bry, wohnhaft in Woluwe-St-Lambert (Belgien), hat am 22. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen und Jean-Noël Louis sowie Rechtsanwältin Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung über die Erstellung der Beurteilung seiner beruflichen Entwicklung für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2002 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger trägt vor, er sei durch einen Beurteilenden beurteilt worden, der derselben Besoldungsgruppe angehöre wie er selbst und der mit ihm um eine Beförderung konkurriere. Dieser Umstand begründe einen Interessenkonflikt in der Person seines Beurteilenden. Letzterer habe davon unter Verstoß gegen Artikel 14 des Statuts nicht die Anstellungsbehörde in Kenntnis gesetzt.

Der Kläger rügt des Weiteren die mangelnde Kohärenz zwischen den Würdigungen der angefochtenen Beurteilung und den ihm erteilten Benotungen. Im Zusammenhang mit einer Bemerkung des gegenzeichnenden Beamten über die angebliche Nichteinhaltung der Normalarbeitszeit durch den Kläger macht er außerdem eine Verletzung der Begründungspflicht sowie der Verteidigungsrechte geltend.

Klage des Gerasimos Potamianos gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. April 2004

(Rechtssache T-160/04)

(2004/C 168/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Gerasimos Potamianos, wohnhaft in Grimbergen (Belgien), hat am 26. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Massimo Merola.

des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen und Jean-Noël Louis sowie Rechtsanwältin Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Einstellungsbehörde, seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Einstellungsbehörde, seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern.

Die angefochtene Entscheidung sei ausschließlich auf die in der GD RTD geltenden Leitlinien für die Grenzen der Leistungen des nichtständigen Personals gestützt, die bewirkten, dass Bedienstete mit einem Dienstalter von mehr als sechs Jahren im Dienst der Kommission und einem höheren Dienstalter als andere zur Bewerbung zugelassene Bedienstete von der Einstellung ausgeschlossen seien.

Diese Beschränkung verstoße gegen Artikel 12 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, der als Ziel jeder Einstellung festlege, dem Organ die Mitarbeit von Zeitbediensteten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen. Sie verstoße außerdem gegen die Entscheidung der GD ADMIN, die Verlängerung von Kurzzeitverträgen von Beschäftigten auf Zeit nach Artikel 2 Buchstabe b (laufende Mittel) oder nach Artikel 2 Buchstabe d (Forschungsmittel) der Beschäftigungsbedingungen bis zum 30. April 2004 zuzulassen.

Außerdem macht der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und das Vorliegen eines Ermessensmissbrauchs geltend.

Klage des Gregorio Valero Jordana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. April 2004

(Rechtssache T-161/04)

(2004/C 168/24)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Gregorio Valero Jordana, wohnhaft in Brüssel, hat am 26. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Massimo Merola.